

§ 3

Erreichbare Eingriffstellen der Farbwerkszweischenräder an Druckkarren müssen gesichert sein. Gefährliche Engen zwischen den Zahnstangen und dem Seitengestell oder anderen Maschinenteilen müssen abgedeckt sein; dabei ist darauf zu achten, daß auf die Abdeckung gelegte Hände oder sie umgreifende Finger nicht verletzt werden können.

§ 4

An Tischfarbmaschinen, z. B. bei Steindruck- oder Lichtdruckschnellpressen, müssen gefährliche Engen zwischen Farbkasten und Farbtisch gesichert sein. Ist es erforderlich, sich beim Aufstreichen von Farbe und beim Abwischen des Steins während des Ganges der Presse weit über den Farbtisch oder den Stein zu beugen, muß über dem Druckkarren an geeigneter Stelle und in genügender Höhe eine von einem Seitengestell zum anderen laufende starke Haltestange angebracht sein.

§ 5

Bei Stoppzylinderschnellpressen ist durch Vorrichtungen zu verhindern, daß Form und Walzen während des Ganges berührt werden können und zwangsläufig die Maschine zum Stillstand kommt, bevor Verletzungen eintreten können. An alten Maschinen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist das Berühren von Form und Walzen (Niederdrücken von Spießen, Abfangen von Verunreinigungen) während des Ganges verboten; das Verbot ist in der Nähe der Gefahrenstelle augenfällig anzuschlagen. Für gebrauchte Maschinen, die in den Betrieb neu aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen im ersten Satz dieses Paragraphen.

§ 6

An Farbkästen, bei denen die Bedienung der Stellschrauben, das Auffüllen und Aufrühren der Farbe nicht von einem sicheren Stand aus erfolgen kann, ist, wenn sie keinen sicheren Halt bieten, eine Haltestange anzubringen.

§ 7

(1) Anlegerstände müssen fest an die Maschine angeschlossen sein.

(2) Die Fanggabelrolle an der Zylinderfront muß an den Stellen geschützt sein, an denen sie in ihrem Umlauf mit den Zylinderlagern oder dem Seitengestell Engen bildet, die Fingerverletzungen hervorrufen können.

(3) Seitengestellöffnungen müssen, soweit erforderlich, zum Schutz der Füße abgedeckt sein.

(4) Die Gestellöffnungen an den Seiten der Brückenwelle müssen so weit geschlossen sein, daß niemand zwischen Brückenwelle und Zylinder geraten kann, oder aber die Welle muß elastisch gelagert sein.

(5) Seitengestellöffnungen vor Steuerungsteilen, die gefährliche Engen schaffen, müssen geschlossen sein.

(6) Der Anlegegedeckel muß im Hochstand vor Herabfallen gesichert sein, gefahrlos geöffnet und umgelegt werden können.

§ 8

Beim Verändern und Talkumieren der Ausführbänder und beim Abfangen von Bogen darf die Maschine nur von Hand bewegt werden.

§ 9

(1) Am Auslegetisch muß das Zahnradchen des Auslegerrechnens und das Zahnsegment des ihn bewegenden Hebels überdeckt sein. Wo dieser Hebel gefährliche Engen schafft, ist Verkleidung erforderlich.

(2) Das gleiche gilt bei gefährlichen Engen zwischen Bänderrollen oder Auslegerrechenwelle und ausfahrenden Maschinenteilen.

(3) Bewegliche Teile unter dem Auslegetisch müssen gesichert sein, sofern sie die Füße der Beschäftigten gefährden können.

§ 10

Bei Arbeiten, die das Hineinsteigen in die Maschine (Druckkarrenraum) erfordern, ist die Maschine auszuschalten. Die Schaltgeräte müssen so angeordnet sein, daß sie vom Innenraum der Maschine aus nicht bedient werden können. Die Maschine darf nur eingeschaltet werden, wenn die Bedienenden sich außerhalb des Maschinengestells befinden. Das beim Einrichten der Maschine benötigte Laufbrett darf innerhalb der Maschine nicht in sitzender Stellung benutzt werden. Beim Inbetriebsetzen der Maschine hat sich der für die Maschine Verantwortliche davon zu überzeugen, daß sich Personen nicht innerhalb oder an gefährlichen Stellen derselben aufhalten. Nach Warnruf darf nicht sofort eingerückt werden.

§ 11

Tritte, Trittbretter, Treppen usw. dürfen nicht als Ablage für Werkzeuge u. a. Gegenstände benutzt werden.

§ 12

Herausgehobene Walzen müssen in Walzenständen aufgestellt werden.

§ 13

Bei Paraffinspritzapparaten ist die Verbreitung überschüssiger Paraffinmengen möglichst zu verhindern. Die Spritzdüse ist so einzustellen, daß der Spritzstrahl nicht unmittelbar auf die an der Auslage Beschäftigten gerichtet ist. Evtl. ist der Spritzstrahl durch entsprechende Schutzschirme abzulenken.

Rotationsmaschinen

§ 14

(1) Vor dem Einlauf von Zylindern, zwischen die das Papier einzuführen ist, muß eine Schutzstange oder eine andere Vorrichtung angebracht sein, die verhindert, daß Finger zwischen die Zylinder gezogen werden können.

(2) Schutzvorrichtungen beim Zusammenlauf von Walzen- und Plattenzylindern oder Platten- und Druckzylindern müssen diese Gefahrenstellen so abschützen, daß Bekleidungs- und Körperteile durch Facetten leerlaufender Plattenzylinder nicht erfaßt werden können.